

Stand: 24.01.2023

Richtlinien zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen

(Vergaberichtlinien)

vom 01.03.2023

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
II. ALLGEMEINE HINWEISE UND STÄDTISCHE ERGÄNZUNGEN	6
III. FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN	7
IV. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION BEI VERGABEN UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE	8
V. SONSTIGE REGELUNGEN UND HINWEISE.....	9
VI. BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITEN; SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Erlangen legt mit diesen Richtlinien fest, wie bei der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Ober- und Unterschwellenbereich vorgegangen werden muss.

Die Vergaberichtlinien sollen dazu dienen, eine einheitliche, rechtskonforme, transparente und wirtschaftliche Vergabepaxis zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen eines besonderen Beschlusses des Stadtrats.

Die Vergaberichtlinien sind eine innerdienstliche Vorschrift. Gegenüber Dritten schaffen sie kein unmittelbares Vertragsrecht.

Bei allen Euro-Beträgen und Wertangaben handelt es sich um Netto-Beträge.

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- a. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf die Vergabe von
- Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)
 - Bauleistungen im Sinne der VOB/A 1. Abschnitt, VOB/A 2. Abschnitt und der VgV
 - freiberufliche Leistungen im Sinne des § 18 EStG
 - Konzessionen iSd § 105 GWB und der KonzVgV sowie § 23 VOB/A
- b. Die Richtlinien gelten unmittelbar für alle Dienststellen der Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe, von der Stadt verwaltete Stiftungen sowie Schulen, denen das Beschaffungswesen für den eigenen Bedarf aus städtischen Haushaltsmitteln übertragen ist (Dienststellen). Dritte, die mit der Verausgabung städtischer Haushaltsmittel beauftragt werden (Treuhänder), sind zur Einhaltung der materiellen Vorschriften dieser Richtlinien zu verpflichten.

2. Rechts- und Arbeitsgrundlagen

- a. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az, B3-1512-31-19 (AIIMBI. S. 547) (im Folgenden: IMBek) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung die Grundlage für diese Richtlinien und als solche anzuwenden.
- b. Die Vergaberichtlinien gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten somit stets die verbindlichen Vergabegrundsätze i. S. d. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik, die sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergeben, wie beispielsweise Regelungen zur Wahl der Verfahrensart, Veröffentlichungspflichten (Ex-ante/Ex-post-Bekanntmachungen), Mindestanforderungen an Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben oder Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen.

Als allgemeine **Rechtsgrundlagen** sind darüber hinaus insbesondere in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden bzw. zu beachten:

- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) vom 13. April 2021. Az. B II 2-515-238 (BayMBl. Nr. 298)
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur Scientology-Organisation vom 29. Oktober 1996, Az. 476-2-151 (AIIMBl. S. 701)
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) vom 28. April 2009, Az. B II-2-5152-15 (AIIMBl. S. 163)
- Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020; Az. B II 2-G17/17 - (BayMBl. Nr. 155) Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit vom 29. April 2008 Az. B II 2-515-252 (AIIMBl. S. 322)

c. Folgende **Arbeitsgrundlagen** sind bei der Vergabe zu beachten:

- Bei Bauleistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ (VHB Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- Bei Liefer- und Dienstleistungen ist nach dem „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zu verfahren, soweit diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
- Bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von IT-Dienstleistungen sind, je nach Vertragstyp, grundsätzlich die Muster für Basis- und Systemverträge (EVB-IT), mindestens jedoch die „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen“ (BVB) bzw. die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT AGB), anzuwenden.
- Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen ist nach dem „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ (VHF) zu verfahren, wenn es sich um die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen handelt und diese Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Bei der Beschaffung von freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) anzuwenden.
- Bei Architekten- und Ingenieurverträgen sind grundsätzlich die im „Handbuch für Architekten- und Ingenieurverträge sowie für Ausschreibung und Vergabe im kommunalen Hochbau“ (HAV-KOM) und die im „Handbuch für Ingenieurverträge und Vergabe nach VOB im kommunalen Tiefbau“ (HIV-KOM) enthaltenen Vertragsmuster anzuwenden.

Für die Festlegung von Stundensätzen gelten die Stundensätze aus den jeweils aktuellen Empfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (jetzt Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) aus dem Schreiben vom 13.09.2019 als Orientierungswerte. Sollten die Empfehlungen durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in der Zukunft aktualisiert werden, so sind die jeweils aktuelleren Stundensätze heranzuziehen.

- Beim Abschluss von freien Dienst- und Werkverträgen sind die Dienstanweisung für den Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen (DA-AfDW) in ihrer jeweils gültigen Fassung und insbesondere die enthaltenen Musterverträge zu beachten.

Änderungen an den Vertragsbedingungen der vorstehenden Arbeitsgrundlagen sollen nur im Ausnahmefall vorgenommen werden und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechtsamt.

3. Ober- und Unterschwellenvergabe

a. Vergaben oberhalb des Schwellenwertes

Erreicht oder überschreitet der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert, der sich aus § 106 GWB i.V.m. der jeweils anzuwendenden Richtlinie ergibt, handelt es sich um eine Oberschwellenvergabe. Maßgeblich ist für öffentliche Aufträge der nach den Vorgaben der VgV geschätzte Auftragswert, namentlich der voraussichtliche Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung insbesondere von Optionen und Vertragsverlängerungen. Wird ein Auftrag als Stufenauftrag vergeben, so sind bei der Auftragswertschätzungen alle Stufen zu berücksichtigen. Im Fall einer Konzession ist der nach den Vorgaben der KonzVgV geschätzte Vertragswert maßgeblich, namentlich der voraussichtliche Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung erhält. Auch insoweit ist insbesondere der Wert aller Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Das Vergabeverfahren richtet sich in den vorgenannten Fällen nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der VgV, dem Abschnitt 2 der VOB/A sowie der KonzVgV. Die Regelungen dieser Richtlinien gelten, wenn und soweit sie den vorrangigen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

b. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Erreicht der Auftrags- bzw. Vertragswert den Schwellenwert nicht, so ist auf öffentliche Aufträge über Bauleistungen die VOB/A Abschnitt 1 und auf öffentliche Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen die UVgO in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die Vergabe einer Baukonzession richtet sich nach § 23 VOB/A Abschnitt 1. Die Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfolgt im Wege einer Verhandlungsvergabe nach Maßgabe der UVgO. Die Laufzeit ist zu befristen. Zusätzlich gelten die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich ergebenden verbindlichen Vergabegrundsätze sowie die ergänzenden Regelungen dieser Richtlinien.

Ein schematischer Überblick des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration über die aktuell gültigen Wertgrenzen für Verfahrenserleichterungen sowie weiterführende Informationen sind unter

https://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php) abrufbar.

II. Allgemeine Hinweise und städtische Ergänzungen

1. Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

- a. In allen Vergabeverfahren (Ober- und Unterschwellenbereich) ist auf eine nachvollziehbare und umfassende Dokumentation zu achten. Einzelne Maßnahmen und Entscheidungen müssen festgehalten und nachvollziehbar begründet werden. Dies hat bei Bedarf in einem gesonderten Vermerk zu erfolgen, sollten die Formblätter zur Dokumentation aus den Vergabehandbüchern nicht ausreichend Raum für eine ordnungsgemäße Begründung lassen.

Insbesondere zu begründen sind:

- die gesicherte Finanzierung
- die Auftragswertschätzung (Grundlagen der Schätzung, Berechnung und Ergebnis)
- die Wahl der Verfahrensart,
- der Verzicht auf eine losweise Vergabe
- Produktvorgaben
- Vereinbarung einer Prüffrist von 60 Tagen, § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B
- Ausreichende Streuung und Wechsel der Bewerber/Bieter
- Ausschlüsse vom Verfahren
- Aufhebung des Verfahrens
- Vergabeentscheidung

Die Dokumentation hat dabei kontinuierlich im Zuge des Verfahrens zu erfolgen.

- b. In Abweichung zu den in der Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich genannten Mindestangaben sind im Übrigen folgende, weitere Angaben bzw. Unterlagen zwingend in die Dokumentation aufzunehmen:
- Angebotsübersicht über Haupt- und Nebenangebote mit Rangfolge
 - Preisspiegel; bei Bauleistungen mit Einheitspreisen, Höchst- und Niedrigstwerten über jede Position
 - Wertungsmatrix, außer es handelt sich um einen reinen Preiswettbewerb
- c. In Abweichung zur Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sind die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sowohl bei Bauaufträgen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens 10 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

2. Bekanntmachungen

Alle bekannt zu machenden Informationen müssen auf www.service.bund.de abrufbar sein. Bekanntmachungen von Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb müssen über die Suchfunktion des Internetportals www.service.bund.de ermittelt werden können. In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, dass die UVgO oder der 1. Abschnitt der VOB/A bei der Vergabe zur Anwendung kommt und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.

Ex-ante und Ex-post-Veröffentlichungen müssen zusätzlich auf der zentralen, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bekannt gemachten Bekanntmachungsplattform Bayvebe.bayern.de abrufbar sein und den jeweils aktuell gültigen Anforderungen entsprechen. Bei der Ex-ante-Veröffentlichung ist insbesondere auf die

einzuhaltende Wartefrist, bei der Ex-Post-Veröffentlichung auf die Dauer der Veröffentlichung zu achten. Auf die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Oberschwellenbereich wird hingewiesen.

3. Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien

Die Berücksichtigung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien ist hinsichtlich des konkreten Beschaffungsgegenstands zu prüfen und bei geeigneten Auftragsgegenständen umzusetzen. Dafür werden soziale, innovative und umweltbezogene Kriterien bei der Beschaffung entweder im Rahmen der Leistungsbeschreibung, in Form der Zuschlagskriterien oder durch Ausführungsbedingungen berücksichtigt. Ist eine Beachtung entsprechender Kriterien gesetzlich oder nach diesen Richtlinien zwingend vorgeschrieben, so muss sie in entsprechendem Umfang und geeigneter Form erfolgen. Insbesondere die Gesichtspunkte des Fairen Handels sind nach diesen Maßgaben bei der Beschaffung zu berücksichtigen, speziell in diesen Geltungsbereichen:

- Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao und kakaohaltige Produkte
- Schnittblumen
- Sportbälle
- Dienst- und Schutzkleidung
- Natursteine

4. Korruptionsprävention

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer unzulässigen Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte. Manipulation und Korruption sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen zu vermeiden. Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie ist anzuwenden. Liegen Gründe vor, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist unverzüglich dem zuständigen Referenten zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen, ob Angebote ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll. Das Rechtsamt und die bzw. der Anti-Korruptionsbeauftragte sind zu beteiligen. Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21.10.2021 zum Thema „Interessenkonflikte im Vergaberecht“ und insbesondere auf die Handlungsempfehlungen zur Sensibilisierung für die vergaberechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten wird verwiesen.

III. Freiberufliche Leistungen

1. Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen richtet sich nach den hierfür vorgesehenen Maßgaben der IMBek. Sollte eine vereinfachte Vergabe i.S.d IMBek nicht möglich sein, so ist eine Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Hierbei ist der Vorbehalt, den Zuschlag auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, stets vorzusehen.

Treffen die IMBek oder diese Richtlinien zu bestimmten Verfahrensfragen (Nachforderung, Aufklärung, Verfahrensausschluss, Aufhebung u.ä.) keine Aussage, so ist die UVgO als Orientierung heranzuziehen.

Für die Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021 sind zusätzlich die in Ziffer III.2 getroffenen Regelungen und Hinweise zu beachten.

2. Zusätzliche Regelungen und Hinweise zur Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI 2021

- a. Die Vergabe kann im (reinen) Preiswettbewerb oder im Leistungswettbewerb erfolgen. Wird auf den Leistungswettbewerb verzichtet, so sind die hierfür maßgebliche Gründe vor Einleitung des Verfahrens gesondert zu dokumentieren.
- b. Für die Schätzung des Auftragswerts kann der Basishonorarsatz als Orientierungswert herangezogen werden, wenn und soweit die Anknüpfung an den Basishonorarsatz unter Berücksichtigung des konkreten Auftragsgegenstands und der aktuellen Marktlage den Grundsätzen einer objektiven, aktuellen und marktgerechten Kostenschätzung gerecht wird. Der Schätzvorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- c. Die Vorgabe eines Festpreises ist möglich. Dies kann auch in Form von fixen Honorarparametern erfolgen. Insoweit erfolgt ein reiner Leistungswettbewerb, d.h. die Bieter konkurrieren nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien.
- d. Der Vorbehalt, den Zuschlag direkt auf die Erstangebote zu erteilen und auf Verhandlungen zu verzichten, ist auch bei diesen Verfahren stets vorzusehen. Über die tatsächliche Durchführung von Verhandlungen ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Verhandlungen können mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien den gesamten Angebotsinhalt umfassen. Verhandlungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- e. Bei der Vergabe im Leistungswettbewerb ist grundsätzlich eine aussagekräftige Wertungsmatrix zu erstellen. Stattdessen kann auf die Formblätter des VHF zur Gewichtung der Zuschlagskriterien (Stand heute: FB III.16.1 und FB III.116.1) zurückgegriffen werden. Das VHF stellt für die Nutzung dieser Formblätter Richtlinien (Stand heute: FB III.16.1.0) zur Verfügung. Für die Durchführung des Wertungsvorgangs anhand dieser Formblätter stellt die Bayerische Staatsbauverwaltung eine zielführende Arbeitshilfe im Excel-Format zur Verfügung, deren Verwendung empfohlen wird. Die Arbeitshilfe kann über <http://www.vergabeundvertrag.bybn.de/> neben zahlreichen anderen hilfreichen Dokumenten heruntergeladen werden. In Bezug auf das Kriterium „Preis“ wird eine Gewichtung mit 30 % bis 50 % empfohlen.

3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen

Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen, deren Gebühren verbindlich in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, sind die sich aus der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Vorgaben anzuwenden.

IV. Elektronische Kommunikation bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

1. Die Art der Kommunikation und die Möglichkeiten zu deren Festlegung durch den öffentlichen Auftraggeber richten sich nach den Maßgaben der VOB/A 1. Abschnitt sowie der UVgO.
2. Ab dem 01.04.2020 hat die elektronische Kommunikation bei allen Vergabeverfahren Anwendung zu finden, die in die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle fallen. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Einzelfällen nach Rücksprache mit dem Rechtsamt zulässig.
3. Die Fachämter bleiben ab dem 01.04.2020 für Vergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR zuständig. In diesem Rahmen dürfen sie über die Art der Kommunikation frei entscheiden. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation besteht nicht.

V. Sonstige Regelungen und Hinweise

1. Verantwortlicher

In jeder Phase der Bewerberauswahl bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen muss erkennbar sein, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerberinnen bzw. Bewerber verantwortlich zeichnet. Wird diese Aufgabe von hierzu beauftragten Dritten wahrgenommen, muss die Auswahl nachträglich durch die zuständigen städtischen Mitarbeiter*innen geprüft und bestätigt werden.

2. Haushaltsmittel

Die erforderlichen Mittel für die Auftragsvergabe müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen bzw. durch Verpflichtungsermächtigung gedeckt sein. Die Verfügbarkeit ist zu dokumentieren. In dem jeweiligen Vergabevorschlag sind die vorhandenen Mittel betragsmäßig anzugeben. Die erteilten Aufträge sollen in der Haushaltsüberwachung berücksichtigt werden.

3. Beschaffung über Internet und nicht digital signierte Mail

Beschaffungen über das Internet oder per nicht digital signierter E-Mail sind bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 EUR zulässig. Die Bezahlung darf nur nach Rechnungsstellung und Lieferung erfolgen.

4. Auftragsstückelungsverbot

Aufträge dürfen nicht geteilt werden, um die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen (Auftragsstückelung).

5. Wiederkehrende Leistungen

Bei wiederkehrenden UVgO-Leistungen ist darauf zu achten, dass die Vertragsdauer zum einen mit dem Vergabegrundsatz der Wirtschaftlichkeit und zum anderen mit dem Grundsatz der Wettbewerbsorientierung in Einklang steht. Grundsätzlich ist eine maximale Vertragslaufzeit von 6 Jahren anzusetzen. Eine Regelung von Verlängerungsoptionen bleibt darüber hinaus weiterhin möglich.

6. Zuschüsse

Im Vorfeld einer jeden Vergabe ist zu prüfen, ob die Maßnahme von einer staatlichen oder sonstigen Stelle bezuschusst werden kann. Das Ergebnis ist im Vergabevorschlag und in der Dokumentation (Vergabevermerk) zu dokumentieren. Förderrechtliche Bestimmungen bleiben von den im Vergabeverfahren anzuwendenden Regelungen unberührt. Werden im Fördermittelbescheid/-vertrag vergaberechtliche Bestimmungen getroffen, sind diese vorrangig für das Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch im Anwendungsbereich dieser Richtlinien Geltung.

7. Auskömmlichkeit

Vor Erteilung des Zuschlags ist die Auskömmlichkeit des bevorzugten Angebots im Hinblick auf die gesetzliche Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung von Mindestlöhnen zu prüfen, sofern nach der Art der zu vergebenden Leistung eine Unterschreitung der Mindestlöhne in Betracht kommen könnte.

8. Einschaltung Dritter bei der Vergabeabwicklung

- a. Die Stadt Erlangen bleibt auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des

Vergabeverfahrens verantwortlich. Die von freiberuflich Tätigen erstellten Vergabeunterlagen sind zumindest stichprobenweise auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit den Zielvorgaben zu prüfen.

- b. Die Wahl der Vergabeart, die Bieterbenennung (bei Beschränkten Ausschreibungen), die Ausgabe von Vergabeunterlagen sowie die Durchführung der Submission sind **nicht** von den Beauftragten durchzuführen.

9. Anwendung des Vergaberechts durch Dritte

Soll ein Auftrag an einen Dritten vergeben werden, der für die Stadt Leistungen erbringen lässt (Treuhänder etc.), so ist dieser zur Anwendung des für die Stadt geltenden Vergaberechts zu verpflichten.

10. Interkommunale Vergaben

Verständigt sich die Stadt mit anderen öffentlichen Auftraggebern darauf, eine bestimmte Auftragsvergabe gemeinsam durchzuführen (interkommunale Beschaffung), ist neben dem gemeinsamen Vergabeverfahren eine Übertragung der in Ziffer IV.8.b. genannten Aufgaben an einen der teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber zulässig. Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens jedoch bei der beschaffenden Dienststelle. Bei interkommunalen Vergaben muss aus der Dokumentation hervorgehen, welche Verfahrensschritte durch die beschaffende Dienststelle freigegeben wurden. Ziffer II.1 und Ziffer III.2.b gelten auch hier.

11. Statistikmeldepflichten

Für Vergaben, die einen Auftragswert von 25.000,00 EUR netto überschreiten, muss eine Meldung an das Statistische Bundesamt nach den Maßgaben der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erfolgen. Bei Vergaben, die auf der Vergabepattform abgewickelt werden, erfolgt die Meldung durch die Zentrale Vergabestelle unter Mitwirkung der Fachämter. In den übrigen Fällen haben die Fachämter die Meldung eigenverantwortlich durchzuführen.

12. Hausdruckerei

Vor dem Verfahrensbeginn einer Vergabe von Druckaufträgen und Bindearbeiten ist mit der Hausdruckerei jeweils abzustimmen, ob eine Eigenherstellung möglich ist.

13. Beschaffung von Hard- und Software

Für die Beschaffung von Hard- und Software ist grundsätzlich das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik und KommunalBIT zuständig.

14. Schreiben nach § 134 GWB bzw. § 19 EU VOB/A

Bei Oberschwellenvergaben ist das Informationsschreiben erst nach endgültigem Vorliegen der internen Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags zu versenden. Ist für die Vergabeentscheidung ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig, muss das Vorliegen des erforderlichen Beschlusses abgewartet werden. Beschlüsse eines Ausschusses dürfen erst am neunten Tag nach Beschlussfassung vollzogen werden. Die Versendung des Informationsschreibens nach § 134 GWB darf erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen.

15. Möglichkeit der Vorlage der Urkalkulation

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen die Möglichkeit besteht, die Vorlage bzw. Hinterlegung der Urkalkulation zu verlangen. Insbesondere Nachtragsforderungen oder Kündigungsabrechnungen können hierdurch einfacher und effizienter prüfbar gemacht werden.

Im Einzelfall kann geprüft werden, ob dieses Verlangen bei dem konkreten Auftrag sinnvoll und notwendig ist. Bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität der zu vergebenden Leistungen, der Auftragswert und der in Betracht kommenden Bieterkreis. Wenn im konkreten Fall die Urkalkulation verlangt werden soll, sollten die Voraussetzungen, unter denen der Auftraggeber Einsicht nehmen kann, vertraglich genau festgelegt werden. Die Festlegung bestimmter Vorgaben für die zu hinterlegende Urkalkulation und das Verlangen konkreter Angaben zu bestimmten Kostenfaktoren sind darüber hinaus möglich.

16. Streuung und Wechsel der Bieter

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall von beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Vergaben nach Ziffer III. dieser Richtlinien die Streuung und der Wechsel der Bieter in ausreichendem Umfang zu erfolgen hat und dies entsprechend zu dokumentieren ist.

VI. Befugnisse und Zuständigkeiten; Schlussbestimmungen

1. Befugnisse

a. Vergabebefugnis

Die jeweiligen Befugnisse, auch im Falle der nachträglichen Auftragserweiterung, sind in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt. Innerhalb der Dienststellen sind die Vergabebefugnisse schriftlich festzulegen.

b. Auftragserteilung

Für die Erteilung von Aufträgen, also für die rechtsverbindliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, sind diejenigen Dienststellen zuständig, denen die Bewirtschaftung der für den Auftrag benötigten Mittel übertragen ist oder denen Vollmacht zur Auftragserteilung gegeben ist (Vergabestellen).

2. Beteiligung von Revisions- und Rechtsamt

- a. Wenn der Gesamtwert eines Auftrags (einschließlich aller Lose und Optionen) die jeweils für die Vergabebefugnis geltenden Wertgrenzen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Zuständigkeit von Stadtratsgremien (Stadtrat oder Ausschüsse) erreicht, sind alle Vertrags- bzw. Vergabeunterlagen mit dem Vergabevorschlag und der Dokumentation (Vergabebericht) sowie der Angebotsübersicht bzw. dem Preisspiegel rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor Abgabe einer Beschlussvorlage für die Stadtratsgremien dem Revisionsamt zur Kurzprüfung vorzulegen. Gleiches gilt für Auftragserweiterungen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Wird eine Vergabe in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle durchgeführt, erfolgt keine Kurzprüfung durch das Revisionsamt gemäß Satz 1. Stattdessen unterfallen diese Vergaben dem gesetzlich vorgesehenen Prüfungsverfahren gemäß Art. 106 i. V. m. 103 GO. Konzessionen fallen nicht unter die Prüfungen gemäß der Sätze 1 und 2.
- b. Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind dem bzw. der für die Vergabe Befugten von der Vergabestelle in vollem Wortlaut rechtzeitig vor einer etwaigen Behandlung in den Stadtratsgremien zur Kenntnis zu bringen. Wird ihnen nicht entsprochen, so ist dies zu begründen und schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch in Fällen gemäß Anlage 2 der Geschäftsordnung. Die Prüfungsbemerkungen des Revisionsamts sind informatorisch an die Zentrale Vergabestelle weiterzuleiten.
- c. Soll eine Ausschreibung aufgehoben werden, so ist vor der Aufhebung das Rechtsamt zu beteiligen und das Revisionsamt zu informieren.
- d. Wird vor der Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet, so sind die Vergabeakten vollumfänglich im Original mit einer Stellungnahme unverzüglich (noch am Tag des Antragseingangs) dem Rechtsamt zuzuleiten. Das Revisionsamt ist vom Fachamt über das Verfahren zu informieren.
- e. Fragen an die VOB-Stelle der Regierung von Mittelfranken sollen nur über das Rechtsamt gestellt werden.

3. Beratung

- a. Das Rechtsamt berät in allen Verfahrens- und Rechtsfragen des Vergabewesens.
- b. Die Fachstelle für nachhaltige Beschaffung im Umweltamt berät in Fragen der umweltfreundlichen Beschaffung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 01.04.2020 außer Kraft.